

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.03.2023	öffentlich

Anpassung der Elternbeiträge im Bereich Kinderbetreuung

Kurzfassung:

Anpassung der Elternbeiträge im Bereich Kinderbetreuung an die Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zum 01.04.2023 und darüberhinausgehende Festlegung der Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung.

Beschlussvorschlag:

1. Den Erhöhungen der Elternbeiträge zum 01.04.2023 wird entsprechend der Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände wie dargestellt zugestimmt.
2. Den Elternbeiträgen für die Ganztagesbetreuung wird wie in der Anlage dargestellt zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein					
☒ Einnahme/Ertrag ☐ Auszahlung/Aufwand					
☒ Ergebnishaushalt			☐ Finanzhaushalt		
Betrag einmalig:		2023 ca. 32.000 €		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:		Ab 2024 ca. 44.000 €		Betrag Folgejahr	
				Abschreibung:	
				Betrag Folgejahr:	
				Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		365001-365011		Kostenstelle:	
Kostenträger:		36500101		Kostenträger	
Sachkonto:		3321001, 3322001		Sachkonto:	
☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig		☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig	
Mittelübertragung				Mittelübertragung	
Budget:				Budget:	

☐ Zuschuss beantragt bei:	voraussichtl. Höhe:
☐ Kein Zuschuss möglich	

Personalmehraufwand:	Zusätzliche Personalstellen:
☐ Ja	☐ Ja, Kosten jährlich
☒ Nein	☒ Nein

Gäste/Sachverständige/r:	☐ Ja
	☒ Nein
Name und Firma:	
Einladung durch:	

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
Sigrid Scheiffele	15.02.2023	Zustimmung	Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Johannes Lang	16.02.2023	Zustimmung	11.07.22	VA, 2022/0101	Vorstellung von alternativen Lösungen
Ingo Bergmann	16.02.2023	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen:

2015	977	Betreuungsplätze
2021	1.230	Betreuungsplätze
2022	1.261	Betreuungsplätze

Aufgrund der anhaltend hohen Geburtenzahlen und neuen Baugebiete ist eine bedarfsgerechte Aufstockung der Betreuungsplätze auch weiterhin notwendig. Zusätzlich wird das Ziel verfolgt, ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot zu schaffen.

Deshalb wurde in den vergangenen Jahren in der Betreuung sowohl die Quantität (Neubau KiTa Haus des Kindes, Kita am Schlosspark) als auch die Qualität verbessert. Die Angebote richten sich am tatsächlichen Bedarf aus, d.h. in den letzten Jahren wurde eine steigende Nachfrage bei der Ganztagesbetreuung und bei der Betreuung in verlängerter Öffnungszeiten verzeichnet. Auch inhaltlich wurden und werden weiterhin im Rahmen des Qualitätsmanagements große Verbesserungen vorgenommen um den Auftrag der frühkindlichen Bildung gut zu erfüllen.

Kostensituation:

Diese Verbesserungen sowie auch der Anstieg der Personalkosten z.B. durch Tarifierhöhungen und auch der Anstieg der Energie- und sonstigen Kosten haben einen starken Anstieg der Gesamtkosten zur Folge.

Überblick über die Entwicklung der Aufwendungen und der Erträge:

2015	Aufwendungen	5,95 Mio. €	Erträge	2,72 Mio. €	(verbleib. Differenz: 3,23 Mio. €)
2022	Aufwendungen	11,34 Mio. €	Erträge	6,61 Mio. €	(verbleib. Differenz: 4,73 Mio. €)

Der wesentliche Teil der Einnahmen sind die FAG-Mittel (Zuschüsse des Landes zur Kinderbetreuung). Die Elternbeiträge decken ca. 13-16 % der Kosten. Die Vertreter der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg halten an der Einigung fest, einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände:

„Auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine wird ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung gewährleistet. Damit wird ein essenzieller Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit geleistet. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten finanziell zu Buche.“

„Die Vertreter der Verbände haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge im Durchschnitt um 3,9 Prozent.“ Ausgehend von dieser Empfehlung wurden die städtischen Beiträge angepasst und hochgerechnet.

„Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden.“

Am 23.05.2011 hat der Gemeinderat grundsätzlich beschlossen, künftige Anpassungen der Elternbeiträge analog der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände vorbehaltlich eines jeweiligen Gemeinderatsbeschlusses vorzunehmen.

Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.09.2021

Nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 11.07.2022:

Wie oben dargestellt wurde dem Gremium die Erhöhung der Elternbeiträge um 3,9 % und zugleich die Erhöhung der Einkommensgrenzen um 3,9 % vorgeschlagen. Die Erhöhung wurde nicht beschlossen, sondern es sollten alternative Lösungen insbesondere zur Sozialstaffelung nach Einkommen vorgestellt werden.

Seither haben sich mehrere gesetzliche Änderungen ergeben. Im Ältestenrat und im Kuratorium wurde das Thema vorbesprochen:

- **Ende August 2022:** Entwurf des KiTa-Qualitätsgesetzes u.a. mit dem Inhalt, dass die Staffelung des Elternbeitrags nach Einkommen ab August 2023 Pflicht wird
- **17.10.2022:** Ältestenrat und Ergebnis aus den Besprechungen in den Fraktionen: keine Erhöhung oder Erhöhung um 1,9 % und bei den Einkommensgrenzen abwarten bis August 2023 wegen des neuen Gesetzes

- **15.12.2022:** Kuratorium Kinderbetreuung, Vorschlag der Verwaltung: Erhöhung der Beiträge um 1,9 % und der Einkommensgrenzen um 7,5 % - wurde kritisch gesehen, die eindeutige Tendenz war, die Einkommensgrenzen noch viel höher anzusetzen
- **02.12.2022/16.12.2022:** Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zum Kita-Qualitätsgesetz; die Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen wurde gestrichen
- **01.01.2023:** Einführung des Bürgergelds und größte Wohngeldreform („Wohngeld Plus“)
- **09.01.2023:** Ältestenrat und Ergebnis aus den Besprechungen in den Fraktionen: wer Bürgergeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, bekommt auch die Elternbeiträge über das Landratsamt erstattet, somit wäre eine soziale Staffelung nach Einkommen bei diesen höheren Einkommensgrenzen nicht mehr darstellbar. Die Eltern sollen umfänglich über die neuen Zuschussmöglichkeiten informiert werden.

In der Anlage 6 stellen wir Ihnen ergänzend zu den Rechenbeispielen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2023-artikel.html?sessionid=68D49351845F52397DB5678DB5883126.1_cid364)

eigene, vereinfachte Berechnungsbeispiele zur Verdeutlichung der Förderung auch bei höheren Einkommensverhältnissen vor. Ein grundsätzlicher Rückschluss von den Nettoeinnahmen auf einen möglichen Wohngeldanspruch ist nicht möglich.

Der Bezug von Bürgergeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag ermöglicht auf Antrag auch die vollständige Übernahme der Elternbeiträge durch das Jobcenter bzw. das Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Grundsätzlich sind bei der Wohngeldberechnung Kinderbetreuungskosten (bis maximal 6.000 Euro) zu 2/3 jährlich bei Erwerbseinkommen in Abzug zu bringen. Da die Elternbeiträge beim Wohngeldbezug durch das Gute-Kita-Gesetz (§ 90 SGB VIII) grundsätzlich übernommen werden, bleiben diese bei der Berechnung in der Regel außer Betracht. Sollte sich bei der Prüfung des Wohngeldanspruchs jedoch ergeben, dass sich nur unter Berücksichtigung des Elternbeitrags Wohngeld errechnen würde, kann dies für die wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes bescheinigt werden. Dann wird der Elternbeitrag grundsätzlich auch ohne den Bezug von Wohngeld übernommen (sog. Stuttgarter Modell).

Die Familien und Alleinerziehenden mit geringerem Einkommen werden somit seit 01.01.2023 durch die Erstattung der Elternbeiträge bessergestellt und es wird dadurch mehr soziale Gerechtigkeit geschaffen.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge entsprechend den Empfehlungen ab 01.04.2023 um 3,9 % zu erhöhen. Die Einkommensgrenzen können aufgrund der Erstattungsmöglichkeiten, die sich über das Wohngeld ergeben, komplett gestrichen werden.

Die Eltern werden über die neuen Möglichkeiten zur Erstattung des Elternbeitrags wie folgt informiert:

1. Bei Neuaufnahmen:
 - a. Aufnahmegespräch/Aufnahmevereinbarung:
Seit einigen Jahren werden die Eltern bereits mit der Aufnahmevereinbarung über die Erstattungsmöglichkeiten des Elternbeitrags bzw. Kostenübernahmemöglichkeiten informiert. Ein Auszug der betreffenden Info ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt. Die neue Information soll auch in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei bereits aufgenommenen Kindern:
 - a. Hinweis im Anschreiben der Eltern im Zusammenhang mit der Erhöhung der Elternbeiträge mit Berechnungsbeispielen
 - b. Zusätzlicher Aushang mit Berechnungsbeispielen in den Kitas
3. Ergänzend: Info bei Anfragen im Amt für Bildung und Betreuung, in der Kämmerei und bei Beratungen der Sozialstelle und der Wohngeldstelle (wie bisher auch).

4. Presseinfo

Im Jahr 2024 erfolgt ein Erfahrungsbericht.

Aus den Anlagen sind die zukünftigen Elternbeiträge (siehe Anlagen 2 und 3) sowie zur Information auch die bisherigen Elternbeiträge (siehe Anlagen 4 und 5) ersichtlich.

Anlagen:

Anlage_1_Information_der Eltern_im Rahmen_der_Aufnahmevereinbarung

Anlage 2 Kindergartenbeiträge ab 01.04.2023

Anlage 3 Krippenbeiträge ab 01.04.2023

Anlage 4 Kindergartenbeiträge ab 01-09-2021, aktuell

Anlage 5 Krippenbeiträge ab 01-09-2021, aktuell

Anlage 6 Rechenbeispiele ausgewählt